

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 08.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereine in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Naturschutz- und Umweltverbände und -vereine haben im Rahmen von Planungsprozessen eine hervorgehobene Stellung. Sie müssen bei bestimmten Verwaltungsentscheidungen und Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, im Wege einer Verbandsklage, bestimmte Verwaltungsentscheidungen gerichtlich prüfen zu lassen.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Welche Organisationen sind für das Gebiet des Landes Hamburg entweder durch die Freie und Hansestadt Hamburg oder durch Bundesbehörden als Umweltverbände und/oder als Naturschutzverbände anerkannt? Bitte auch auflühren durch wen die Anerkennung und erfolgte.*

Antwort zu Frage 1:

Gemäß § 3 Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erfolgt die Anerkennung als Umwelt- und/oder als Naturschutzverband einer inländischen Vereinigung, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, durch die zuständige Behörde des betreffenden Landes. In Hamburg ist dies die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die von der zuständigen Behörde anerkannten Naturschutzvereinigungen sind unter folgendem Link ersichtlich: www.hamburg.de/naturschutzorganisationen/2654094/naturschutzorganisationen/.

Darüber hinaus wurde der Lärmschutz-Rahlstedt e.V. als Umweltvereinigung anerkannt.

Bei inländischen Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht, ist das Umweltbundesamt für die Anerkennung zuständig. Entsprechendes gilt für ausländische Vereinigungen (§ 3 Absatz 2 UmwRG). Diese inländischen und ausländischen Vereinigungen können einen Tätigkeitsbereich haben, der sich auch auf das Land Hamburg erstreckt.

Die vom Umweltbundesamt anerkannten Vereinigungen sind unter folgendem Link abrufbar: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2378/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf.

Frage 2: *Wie viele Anträge auf Anerkennung als Naturschutzverband nach UmwRG einerseits oder nach BNatSchG andererseits hat die Umweltbehörde seit 2011 erhalten? Bitte die antragstellenden Verbände auflühren.*

Frage 3: *Wie viele Anträge auf Anerkennung als Naturschutzverband nach UmwRG einerseits oder nach BNatSchG andererseits sind von der Umweltbehörde positiv beschieden worden? Bitte die positiv beschiedenen Anträge seit 2011 auflisten.*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Seit dem 1. März 2010 erfolgen Anerkennungen ausschließlich nach dem UmwRG. Anerkannt werden Umweltvereinigungen dabei auch als Naturschutzvereinigungen, wenn sie schwerpunktmäßig die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern.

Innerhalb des abgefragten Zeitraumes wurde lediglich in 2015 ein Antrag auf Anerkennung als Naturschutzverband gestellt, der negativ beschieden wurde. In 2014 wurde der Antrag des Lärmschutz-Rahlstedt e.V. als Umweltvereinigung gestellt und positiv beschieden. In 2019 und 2020 wurden zwei weitere Anträge auf Anerkennung als Umweltvereinigung gestellt. Da beide Verfahren bislang nicht abgeschlossen wurden, kann eine Nennung der Vereine nicht erfolgen.

Frage 4: *Zu wie vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen ist es im Rahmen der Anträge auf Anerkennung als Umwelt- oder Naturschutzverband in Hamburg gekommen und welche Ergebnisse hatten diese? Bitte die Aktenzeichen der abgeschlossenen Verfahren angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Bezogen auf das Anerkennungsverfahren als Umwelt- oder Naturschutzverband ist es in Hamburg zu zwei gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen.

- Im Verfahren 22 VG 2478/2002 des Verwaltungsgerichts Hamburg wurde die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, einen Naturschutzverband anzuerkennen.
- Im Verfahren 7 K 1365/18 des Verwaltungsgerichts Hamburg wurde die Klage auf Anerkennung abgewiesen.